

Landratsamt Meißen
Kreisvermessungsamt
SG Flurneuordnung
Obere Flurbereinigungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Berbisdorf

Verfahrensnummer: 270 271

Gemarkungen: Berbisdorf, Bärnsdorf, Großdittmannsdorf, Moritzburg, Radeburg
Stadt/ Gemeinde: Radeburg/ Moritzburg
Landkreis: Meißen

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen ordnete mit Beschluss vom 22.01.2018 das Flurbereinigungsverfahren Berbisdorf nach den §§ 1, 4 und 37 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) an.

Die mit der rechtskräftigen Anordnung nunmehr entstandene Teilnehmergeinschaft Flurbereinigung Berbisdorf benötigt einen arbeitsfähigen Vorstand, der von den im Wahltermin anwesenden Teilnehmern oder Bevollmächtigten gewählt wird.

Bekanntmachung und Ladung

Die Teilnehmer, d.h. alle Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigten im Flurbereinigungsgebiet, oder deren gesetzliche Vertreter und Bevollmächtigte, werden hiermit herzlich eingeladen zur ersten

Teilnehmersammlung

am Mittwoch, den 21. August 2019 um 18:30 Uhr
in den Landgasthof Berbisdorf
Berbisdorfer Hauptstraße 38, 01471 Radeburg (Ortsteil Berbisdorf).

Zur Tagesordnung gehören folgende Punkte:

1. Vorstellung des Flurbereinigungsverfahrens Berbisdorf
2. Erläuterung der Aufgaben des Vorstandes und des Vorschlages zum Wahlverfahren
3. Abstimmung zum Wahlverfahren
4. Wahl des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft
5. sonstiges

Der Vorstand führt die Geschäfte der Teilnehmergeinschaft. Er soll das volle Vertrauen der Teilnehmer besitzen. Wünschenswert ist deshalb, dass sich möglichst viele Teilnehmer an der Wahl des Vorstandes beteiligen.

Der Wahl zum Vorstandsmitglied kann sich jede volljährige, natürliche Person stellen, unabhängig davon, ob sie Teilnehmer (d.h. Eigentümer oder Erbbauberechtigter im Verfahrensgebiet), Nebenbeteiligter (z.B. Bewirtschafter, Gemeindevertreter) oder Nichtbeteiligter ist. Ebenso müssen die Kandidaten für den Vorstand nicht örtlich ansässig sein. Die Kandidaten für den Vorstand sollten interessiert sein, aktiv an der Durchführung des Verfahrens und an der Gestaltung des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Meißen hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter auf je vier festgesetzt. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer oder Bevollmächtigte kann somit als Mitglied und Stellvertreter insgesamt acht Personen in den Vorstand wählen.

Wahlberechtigt sind nur Teilnehmer. Die Teilnehmer sind die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke. Erbbauberechtigte stehen den Eigentümern gleich (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

Jeder Teilnehmer hat eine Stimme; gemeinschaftliche Eigentümer gelten als ein Teilnehmer. Einigen sich gemeinschaftliche Eigentümer nicht über die Stimmabgabe, so können sie ihr Wahlrecht nicht ausüben.

Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist zulässig. Bevollmächtigte haben sich in der Versammlung durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen. Die amtliche Beglaubigung erteilt die Gemeinde gebührenfrei. Zu beachten ist jedoch, dass nach § 21 Abs. 3 FlurbG im Wahltermin jeder Teilnehmer oder Bevollmächtigte nur eine Stimme hat, auch wenn er mehrere Teilnehmer vertritt. Teilnehmer, die nicht selbst in der Wahlversammlung anwesend sein können, werden daher zweckmäßig eine Person bevollmächtigen, die nicht selbst als Teilnehmer stimmberechtigt ist.

Teilnehmer, die bei der Wahl abwesend sind und nicht vertreten werden, können ihre Stimme nachträglich nicht mehr geltend machen.

Kommt die Wahl im Termin nicht zustande und verspricht ein neuer Wahltermin keinen Erfolg, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde des Landkreises Meißen nach Anhörung der landwirtschaftlichen Berufsvertretung die Mitglieder des Vorstandes bestellen.

Interessenten an der Mitarbeit im Vorstand der Teilnehmergeinschaft sind aufgerufen, bis zur Wahl ihre Bereitschaft beim Sachgebiet Flurneuordnung des Landratsamtes Meißen zu erklären. Es ist auch möglich, sich am Wahltag als Kandidat aufstellen zu lassen.

(Tel.:03522/303-2161 Frau Pohler oder 03522/303-2181 Herr Hartung).

Die **Gebietskarte mit der Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes** kann unter dem Link: www.kreis-meissen.org/2263.html abgerufen werden. Zusätzlich liegt die Gebietskarte ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bis zum **22.08.2019** im Bauamt der Stadtverwaltung Radeburg, Heinrich-Zille-Straße 6, 01471 Radeburg, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme aus.

Großenhain, den 20.06.2019

gez.
Pohler
Sachgebietsleiterin/Obere Flurbereinigungsbehörde